Stadt Cottbus / město Chosebuz Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.						
StVV	II-010/16					
НА						

Ge	Geschäftsbereich: II Fachbereich: 32			Termin der Tagung: 30.11.2016			
۷٥	orlage zur Entsche	idung					
	durch den Hauptauss	schuss					
☐ durch die Stadtverordnetenversammlung				nichtöffentlich			
Ве	ratungsfolge:		Datum			Datum	
\boxtimes	Dienstberatung Rathausspitze	e	11.10.2016	☐ Umwe	lt		
	Haushalt und Finanzen			 ⊠ Haupta	ausschuss	23.11.2016	
\boxtimes	Recht, Sicherheit, Ordnung u.	Petitionen	17.11.2016	l	erordnetenversammlung	30.11.2016	
\boxtimes	Soziales, Gleichstellung u. Re Minderheiten	echte der	09.11.2016	☐ Beteili KVerf	Beteiligung Ortsbeiräte nach		
	Bildung, Schule, Sport u. Kult	ur			ation an AG Ortsteile	22.09.2016	
\boxtimes	Wirtschaft, Bau und Verkehr		16.11.2016	□ JHA			
Die	"Ordnungsbehördliche Verore ertagen im Jahr 2017" wird be	dnung der Stadt istätigt.		die Öffnung	g von Verkaufsstellen ar	n Sonn- und	
	Holger Ke	eicn					
					Nr .		
<u>Be</u>	<u>ratungsergebnis des H</u>	<u>A/der StVV</u> :		Beschl	uss-nr.:		
<u>Be</u>		A/der StVV :] mit Stimmer	nmehrheit			P:	
Be	ratungsergebnis des H einstimmig		nmehrheit	Tagung	am: TO	P:	
<u>Be</u>		mit Stimmer	nmehrheit	Tagung Anzahl		P:	

Vorlagen-Nr.: II-010/16

Prob	lembes	chreibu	ıng/Bed	ründung:
			11 IW/ DCC	n uniuunig.

Der § 5 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz vom 27. November 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010 regelt, dass Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens 6 Sonnund Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden können. Diese Tage sind von der örtlichen Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen. Die derzeitige ordnungsbehördliche Verordnung gilt bis zum 31.12.2016. Aus diesem Grund muss zur Gewährleistung der beantragten Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- oder Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2017 eine neue ordnungsbehördliche Verordnung erlassen werden. Die traditionellen und nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzten Veranstaltungen sind als hinreichender Anlass im Sinne des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes für eine Sonn- oder Feiertagsöffnung zu betrachten. Die für das Jahr 2017 vorgesehenen Termine wurden mit den Einzelhändlern, der Industrie- und Handelskammer Cottbus, dem Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V., dem Stadtmarketing, der Gewerkschaft ver.di und dem Arbeitskreis Christlicher Kirchen abgestimmt. Finanzielle Auswirkungen: Nein Ja 1. Gesamtkosten: 2. Sicherstellung der Finanzierung: 3. Folgekosten: